

## MERKBLATT zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin. **Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch und bewahren es bei Leistungsgewährung für Ihre Unterlagen auf.**

**Bei Rückfragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.**

### I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

a) das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat

und

b) im Bundesgebiet bei **einem seiner Elternteile** lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder von seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (sog. eingetragene Lebenspartnerschaft) dauernd getrennt lebt **oder**
- dessen Ehegatte oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt (z.B. in einem Heim, Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt) untergebracht ist **oder**
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III (s. u.) in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
  - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

c) **Für ein Kind ab 12 und unter 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung,**

- dass es keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
- durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

d) **Ausländische Kinder** sind anspruchsberechtigt, wenn es sich um freizügigkeitsberechtigte Ausländer handelt. Das sind EU/EWR-Bürger und Schweizer, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen, wenn dem Kind oder dem alleinerziehenden Elternteil eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt wurde oder wenn dem Kind oder dem alleinerziehenden Elternteil eine **Aufenthalts-erlaubnis** erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

Für Ausnahmefälle und Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

### II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht u.a., wenn:

- der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung in ausreichender Höhe nachgekommen ist **oder**

- die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- von dem anderen Elternteil ein nicht unwesentlicher Anteil der Betreuung des Kindes übernommen wird **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird **oder**
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingegangen ist und das Kind mit dem leiblichen Elternteil und dem Stief-Elternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

### III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen errechnet sich nach § 2 UVG aus dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes.

Die Unterhaltsleistung beträgt monatlich:

- für Kinder bis 5 Jahre: 174 EUR
- für Kinder ab 6 bis 11 Jahre: 232 EUR
- für Kinder ab 12 bis 17 Jahre: 309 EUR

(Stand 01.01.2021)

Auf die Unterhaltsleistungen werden u.a. angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind erhält,
- Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird. Dazu zählen u.a. Ausbildungsvergütungen, Arbeitseinkommen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Zinsen, Dividenden, Gewinnbeteiligungen, Vermietung und Verpachtung. Besondere Freibeträge sind zu berücksichtigen.

### IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Rückwirkend kann die Leistung für höchstens einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen und die in Abschnitt I (s. o.) genannten Voraussetzungen zu dieser Zeit vorlagen.

Nach Vollendung des 18 Lebensjahres (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) kann ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten.

### V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss einen **schriftlichen** Antrag stellen.

**Antragsteller aus Bad Homburg wenden sich bitte direkt an die Stadt Bad Homburg.**

Antragsteller aus den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhalten das Antragsformular bei der Unterhaltsvorschussstelle im Landratsamt Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg, Unterhaltsvorschussstelle. Das Antragsformular ist auch als Online-Version auf der Website des Hochtaunuskreises hinterlegt.

## **VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

**Ab Antragstellung** sind der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter unverzüglich anzuzeigen.

### **Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:**

- wenn das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- wenn sich die tatsächliche Betreuung des Kindes ändert
- wenn der alleinerziehende Elternteil
  - heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leiblicher Vater / leibliche Mutter des Kindes ist**) oder
  - mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenzieht oder
  - eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind umzieht (auch innerhalb des Hochtaunuskreises),
- wenn der alleinerziehende Elternteil den aktuellen Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen aktuellen Aufenthalt oder Umzug in Erfahrung gebracht hat,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- wenn der andere Elternteil oder Stiefelternteil gestorben ist
- wenn nach Antragsstellung die Vaterschaft des Kindes offiziell festgestellt wurde
- wenn die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.
- wenn das Kind keine Schule mehr besucht
- wenn sich die Kontoverbindung ändert
- wenn sich der Aufenthaltstitel/die Freizügigkeitsberechtigung ändert
- wenn der alleinerziehende Elternteil einen Unterhaltstitel (gerichtlicher Beschluss, notarielle Urkunde, Jugendamtsurkunde) gegen den anderen Elternteil erlangt oder ein solcher Titel verändert wurde

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz des zu viel gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann außerdem mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, Waisenbezüge und/oder Einkommen aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

**Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.**

### **VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld nicht aus. Er wird aber als vorrangige Sozialleistung auf diese Leistungen angerechnet

**Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten**

### **IX. Übergang der Unterhaltsansprüche**

Wenn das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen kraft Gesetz auf das Land Hessen, vertreten durch den Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.